



DJK SV Adler Königshof 1919 e.V.
Geschäftsführerin: Uta Stangenberg
Altmühlenfeld 186
47807 Krefeld

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Zweck, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen: DJK SV Adler Königshof 1919 e. V.
Der Verein ist der Nachfolger des Handballvereins DJK SV (Sport-Verein) Adler Königshof 1919. Seit Eintragung in das Vereinsregister am 11.12.2015 führt er den Namenszusatz „e. V.“.
Sitz des Vereins ist Krefeld-Königshof.
Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft (DJK), des Deutschen Handballbundes und seiner Landesverbände, sowie des Landes- und Stadtsportbundes und untersteht gleichzeitig deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- 3.a) Der Verein pflegt und unterstützt den Sport – insbesondere den Handballsport – als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.
- b) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - ba) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - bb) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - bc) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern und Betreuern.
- 4.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unberührt hiervon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.
- 6.) Zur Erreichung des Zwecks oder der Ziele kann der Verein selbst Mitglied eines anderen Vereins, oder Gesellschafter, oder Anteilseigner einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft werden. Der Verein kann insbesondere einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern oder in rechtlich selbstständigen juristischen Personen betreiben.
- 7.) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben. Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:

- als ordentliche Mitgliedschaft (ab Vollendung des 18ten Lebensjahres) oder
- als jugendliche Mitgliedschaft (bis Vollendung des 18ten Lebensjahres) oder
- als fördernde (passive) Mitgliedschaft oder
- als Ehrenmitgliedschaft.

a) ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt. Der Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder (passiver) Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.

b) jugendliche Mitgliedschaft

Bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres kann die jugendliche Mitgliedschaft erworben werden. Jugendliche können weder ordentliche noch fördernde (passive) Mitglieder sein.

Für den Erwerb der jugendlichen Mitgliedschaft ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese erfolgt durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für diesen.

Die Jugendlichen sind ab der Vollendung des 16ten Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Jugendliche werden mit dem ersten des Monats, der auf den Monat der Vollendung des 18ten Lebensjahres folgt, ordentliche Mitglieder.

Einer besonderen Benachrichtigung des Jugendlichen oder Beschlussfassung hierüber durch den Vorstand bedarf es nicht.

c) fördernde (passive) Mitgliedschaft

Fördernde (passive) Mitglieder sind alle Mitglieder, die weder ordentliche, noch jugendliche Mitglieder sind.

d) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes benannt und von der Mitgliederversammlung als solche gewählt worden sind.

Sie haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist neben der aktiven oder passiven Mitgliedschaft möglich.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich nachzusuchen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme selbstständig und unanfechtbar nach freiem Ermessen durch Mehrheitsbeschluss.

Die Aufnahme ist rechtsverbindlich, wenn der Vorstand diese dem Antragsteller gegenüber schriftlich bestätigt und dieser den Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht zu begründen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Beitragszahlungspflicht

Für alle Mitglieder besteht Beitragspflicht. Ausnahme: Ehrenmitglieder.

b) Wahl- und Stimmrecht

Das aktive Wahl- und Stimmrecht steht den ordentlichen und den fördernden (passiven) Mitgliedern zu. Die Jugendlichen sind ab der Vollendung des 16ten Lebensjahres stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Gewählt werden können auch fördernde (passive) Mitglieder. Jugendliche sind nicht in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

c) Haftung gegenüber dem Verein

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges) Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

d) Allgemeines

Die Mitglieder haben die Pflicht, das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung zu achten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand (Geschäftsführer) zu richten.

In Härtefällen hat der Vorstand die Möglichkeit, von der Erhebung des vollen Jahresbeitrages abzusehen bzw. einer kürzeren Kündigungsfrist zuzustimmen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

ba) durch den Vorstand,

- wenn das Mitglied seine fälligen Beiträge oder Umlagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat oder diese drei Monate nach Fälligkeit noch nicht vollständig bezahlt hat.
- wenn das Mitglied Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern begangen hat.
- bei offensichtlicher, vorsätzlicher Missachtung der Satzung bzw. vereinschädigendem Verhalten.

Das Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen nach Kenntnis schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Eine Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen endgültig zu entscheiden.

bb) durch die Mitgliederversammlung

bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes.

bc) Ausschlussverfahren

Für den Ausschluss ist in beiden Fällen die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs erforderlich.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ihm ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Vorstand.

bd) Beitragserstattung

Bei Ausschluss findet eine Beitragserstattung nicht statt.

5. Beiträge, Kassenführung/-prüfung

a) Beiträge

Es besteht Beitragspflicht.

Die Mitgliedsbeiträge und die einmalige Verwaltungsgebühr werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung erfolgt im Einzugsverfahren jeweils zu Beginn eines Halbjahres für das laufende Halbjahr. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt erfolgt die Erhebung des Mitgliedsbeitrages anteilig der verbleibenden Monate des Geschäftsjahres. Kosten für Rück- und

Fehlbuchungen, die das Mitglied zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

Die Verwaltungsgebühr wird bei Senioren nicht erhoben, wenn erkennbar ist, dass kein Spielerpass ausgestellt werden wird.

Für verspätete Zahlung kann der Verein Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen. Eine Mahnung ist hierfür nicht erforderlich. Der Verzug tritt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ein.

Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann auf deren Antrag hin der Jahresbeitrag und/oder die sonstigen wiederkehrenden Zahlungen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über einen Erlass- und/oder Stundungsantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

In besonderen Fällen - insbesondere, wenn die Wirtschaftslage des Vereins dies erfordert oder wenn zur Bewältigung besonderer Aufgaben des Vereins außergewöhnliche Mittel erforderlich sind - kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern Umlagen zu erheben.

Die Umlagen dürfen in einem Geschäftsjahr die Höhe des halben Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Über die Erhebung von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

b) Kassenführung/-prüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzeichnungspflichtig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Das Recht zur jederzeitigen Einsicht in die Buchführung haben ausschließlich der Vorstand und die Kassenprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, wobei jährlich einer der Kassenprüfer ausscheidet.

Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von drei Jahren möglich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 3 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (bestehend aus Gesamt- und geschäftsführendem Vorstand)
2. die Mitgliederversammlung

1.) Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, nämlich

1. Vorsitzender
1. Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Handballobmann
1. Jugendwart

und dem Gesamtvorstand, nämlich

1. Kassenwart
2. Kassenwart
2. Jugendwart

und bis zu 10 Beisitzer für die verschiedenen Abteilungen bzw. Aufgabenbereiche.

a) Amtszeit und Vertretungsbefugnis

aa) Amtszeit

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, durch Beschluss zwei Vorstandsämter einer Person zu übertragen.

Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

ab) Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

b) Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
2. Bewilligung von Ausgaben.
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

c) Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende, bei auch dessen Verhinderung der Geschäftsführer, ist für die Einberufung des Gesamtvorstandes und/oder des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Die Mitglieder sind zur Sitzung 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

Der Vorstand gibt sich aus Vereinfachungsgründen keine Geschäftsordnung und arbeitet ehrenamtlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Vorstandsbeschlüssen die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dieses gilt auch bei Vertretung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter.

d) Protokollführung

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst werden, enthalten muss. Die Niederschrift ist durch den Vorstand zu beglaubigen.

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Insbesondere für:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Jährliche Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festlegung der Vereinsbeiträge

a) Einberufung und Beschlussfassung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 31.10. statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Schreiben (Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Mit der Einladung zur Versammlung erfolgt eine Eventualeinberufung für eine um 30 Minuten später terminierte, weitere Versammlung. Diese Eventualeinberufung wird mit der Bedingung verknüpft, dass die zunächst einberufene Versammlung mangels Erreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe beim ersten Vorsitzenden beantragt.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn sich nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht.

Bei Personewahlen und Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes genügt der Einwand eines Mitgliedes.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag befürwortet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertretung hat vor Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit/die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende bzw. seine Stellvertretung verpflichtet, innerhalb von 30 Minuten eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen. (Die Einladung zu dieser Eventualversammlung wird bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt.) Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der jeweiligen Einladung hinzuweisen.

c) Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthalten muss. Die Niederschrift wird vom Protokollführer verfasst und unterschrieben und durch den 1. Vorsitzenden bzw. seine Stellvertretung beglaubigt.

§ 4 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Einladung mit der Tagesordnung ist ein schriftlicher Entwurf der zu ändernden Paragraphen beizufügen.
Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.
Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung sportlicher Betätigung oder auf dem Vereinsgrundstück oder bei Veranstaltungen aller Art vorkommenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schäden.

§ 6 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an Gemeindeleben - Förderverein Herz-Jesu Königshof e. V., Krefeld, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins drei Liquidatoren.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Krefeld.

§ 8 Inkrafttreten

Mit dieser Satzung tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Krefeld, 27. April 2017

Der Vorstand

